



## **ERLÄUTERUNG**

### **Teilweise Aufhebung Aufschließungsgebiet A01/2025**

zur Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal vom 30.10.2025  
Zahl: 031-2/01/1-2/2025

Mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal vom 21.12.2017, Zahl: 031-2/3/2017, wurde unter Punkt A07/2017 eine Teilfläche der Parz. Nr. 36/2, KG 77126 Raggane im Ausmaß von 1.617 m<sup>2</sup> als Aufschließungsgebiet festgelegt.

Die Begründung der Festlegung lag darin, da wegen ungünstiger natürlicher Verhältnisse – im gegenständlichen Fall die Lage innerhalb der Gelben Gefahrenzonenbereiche – öffentliche Rücksichten (Gefährdungsbereich, eingeschränkte Baulandeignung) einer widmungsgemäßen Verwendung entgegenstehen.

Die Grundeigentümer haben am 04.06.2024 hieramts ein Baubewilligungsansuchen für die Errichtung einer Garage und Terrasse sowie eines Geräteschuppens auf Parz. Nr. 36/2, KG 77126 Raggane, eingebracht.

Die Baubehörde hat festgestellt, dass das geplante Bauvorhaben sich im Hochwasserabflussbereich des Ragglbaches sowie der Lavant befindet und somit in diesem Bereich ein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan derzeit besteht. Gleichzeitig haben die Grundeigentümer bei der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Wasserrecht, 9400 Wolfsberg, Am Weiher 5/6, die Prüfung einer allenfalls erforderlichen wasserrechtlichen Bewilligung in Vorlage gebracht.

Am 26.11.2024 wurde von der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Wasserrecht, 9400 Wolfsberg, Am Weiher 5/6, per E-Mail die Wasserbautechnische Stellungnahme der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft Unterabteilung Klagenfurt, vom 25.11.2024, Zahl: 12-KL-ASV-82478/2024-3, übermittelt.

In dieser wasserbautechnischen Stellungnahme vom 25.11.2024 wurde mitgeteilt, dass sich das Bauvorhaben nicht im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich des Ragglbaches oder sonstiger Gewässer befindet und somit für das geplante Bauvorhaben keine wasserrechtliche Bewilligung nach § 38 Wasserrechtsgesetz 1959 -WRG 1959 erforderlich ist.

Aus diesem Grund kann die damalige Festlegung als Aufschließungsgebiet in einem Ausmaß von 65 m<sup>2</sup> im Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal wieder aufgehoben werden. Die Aufhebung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde St. Georgen im Lav. am 30.10.2025 beschlossen.

Der Bürgermeister:

LAbg. Karl Markut

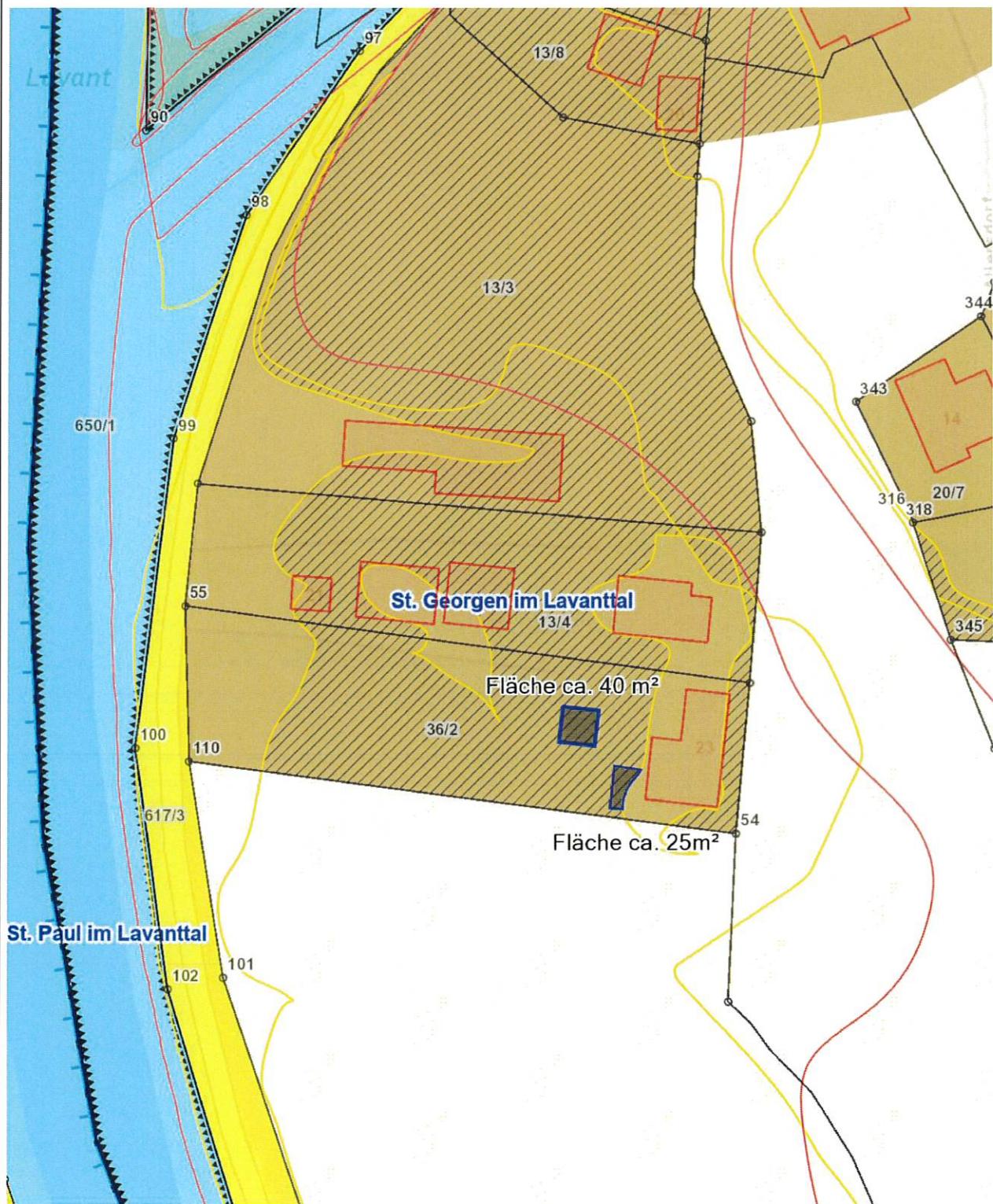
# Aufhebung Aufschließungsgebiet LAND KÄRNTEN

A01/2025

KAGIS

Gemeinde: St. Georgen im Lavanttal  
Katastralgemeinde: 77126 Raggane  
Grundstücke: 36/2  
Fläche [m<sup>2</sup>]: 65 m<sup>2</sup>  
Von Widmung: Aufschließungsgebiet Bauland Dorfgebiet  
In Widmung: Bauland-Dorfgebiet

Auflage  
von: 27. AUG. 2025 bis: 24. SEP. 2025  
Gemeinderatsbeschluss vom: 30. OKT. 2025





## **ERLÄUTERUNG**

### Teilweise Aufhebung Aufschließungsgebiet A02/2025

zur Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal vom 30.10.2025  
Zahl: 031-2/01/1-2/2025

Mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal vom 21.12.2017, Zahl: 031-2/3/2017, wurde unter Punkt A07/2017 eine Teilfläche der Parz. Nr. 13/8, KG 77126 Raggane im Ausmaß von 753 m<sup>2</sup> als Aufschließungsgebiet festgelegt.

Die Begründung der Festlegung lag darin, da wegen ungünstiger natürlicher Verhältnisse – im gegenständlichen Fall die Lage innerhalb der Gelben Gefahrenzonenbereiche – öffentliche Rücksichten (Gefährdungsbereich, eingeschränkte Baulandeignung) einer widmungsgemäßen Verwendung entgegenstehen.

Die Grundeigentümerin hat am 14.03.2024 hieramts einen Vorentwurf, erstellt von der Firma Holzbau Loike, für die Errichtung eines Zubau zum bestehenden Wohnhaus auf Parz. Nr. 13/8, KG 77126 Raggane, vorgelegt. Die Baubehörde hat festgestellt, dass das geplante Bauvorhaben sich im Hochwasserabflussbereich des Ragglbaches sowie der Lavant befindet und somit in diesem Bereich ein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan derzeit besteht. Vom Bauamt der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal wurde der Grundeigentümerin aufgetragen, bei der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Wasserrecht für das gegenständliche Bauvorhaben eine Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG einzureichen.

Mit Eingabe vom 12.02.2025 hat die Eigentümerin, Frau Mag. Katrin Moll bei der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Wasserrecht um die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung des Zubau zum bestehenden Wohnhaus, Parz. Nr. 13/8, KG 77126 Raggane, im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich HQ<sub>30</sub> des Ragglbaches, angesucht.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Wasserrecht, 9400 Wolfsberg, Am Weiher 5/6, vom 18.07.2025, Zahl: WO5-HW-1009/2024 (021/2025) wurde Frau Katrin Moll die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung des Zubau zum bestehenden Wohnhaus erteilt.

Aus diesem Grund kann die damalige Festlegung als Aufschließungsgebiet in einem Ausmaß von 60 m<sup>2</sup> im Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal wieder aufgehoben werden. Die beabsichtigte Aufhebung des Aufschließungsgebietes im Ausmaß von 60 m<sup>2</sup> wurde vom Gemeinderat der Gemeinde St. Georgen im Lav. am 30.10.2025 beschlossen.

Der Bürgermeister:

LAbg. Karl Markut

Aufhebung Aufschließungsgebiet LAND  KÄRNTEN

A02/2025

KAGIS

KAGIS

Gemeinde: **St. Georgen im Lavanttal**  
Katastralgemeinde: **77126 Raggane**  
Grundstücke: **13/8**  
Fläche [m<sup>2</sup>]: **60 m<sup>2</sup>**  
Von Widmung: **Aufschließungsgebiet Ba**  
In Widmung: **Bauland-Dorfgebiet**

Auflage  
von: 27. AUG. 2025 bis: 24. SEP. 2025

Gemeinderatsbeschluss vom: 30. OKT. 2025

